

Zertifizierungsprogramm P87

Interne:r Auditor:in für Compliance Man- agementsysteme – ISO 37301

Version 1.0: 2024-01-30

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2024 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenz- & Tätigkeitsprofil	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
2.2.1	Grundlagen von Compliance Managementsystemen	3
2.2.2	Grundlagen zur Auditierung von Management Systemen.....	3
3	Prüfung	3
4	Bewertungskriterien.....	4
4.1	Mündliche Wissensprüfung.....	4
4.2	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	4
5	Zertifizierungsvoraussetzungen Erstzertifizierung	4
6	Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft	4
7	Rezertifizierung	4
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	4
7.2	Ausstellung des Zertifikates.....	5
7.3	Fristen.....	5

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Interne:r Auditor:in für Compliance Managementsysteme ISO 37301 durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Zertifizierte Personen sind kompetent die Inhalte der relevanten Compliance Standards in Ihrer Organisation anzuwenden. Sie sind in der Lage interne Audits von Compliance Managementsystemen zu planen und durchzuführen. Sie sind kompetent Auditmethoden zum Erhalt geeigneter Nachweise anzuwenden, interne Audits durchzuführen und Auditergebnisse zu formulieren.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.2 aufweisen.

2.2.1 Grundlagen von Compliance Managementsystemen

Zertifizierte Personen müssen über folgendes Wissen und Fertigkeiten verfügen:

- relevante Compliance Standards
- wesentlichen Elemente eines Compliance Managementsystems,
- wesentlichen Compliance Risiken,
- Instrumente des Compliance Managements,
- wissen wie sie die Wirksamkeit eines Compliance Managementsystems beurteilen können.

2.2.2 Grundlagen zur Auditierung von Management Systemen

Zertifizierte Personen müssen über folgendes Wissen und Fertigkeiten gemäß ISO 19011², verfügen:

- die wesentlichen Auditprinzipien,
- die Erstellung eines Auditprogrammes,
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung eines internen Audits,
- unterschiedliche Auditmethoden zum Erhalt geeigneter Nachweise,
- Formulierung von Auditergebnissen.

3 Prüfung

Die mündliche Wissensprüfung wird von einer Kommission bestehend aus zwei Prüferinnen/Prüfern abgehalten.

Der Kandidatin/dem Kandidaten werden vier Fragen gestellt. Die Fragen werden aus unterschiedlichen (nicht aus derselben!) Wissenskategorien gem. 2.2.1 bis 2.2.2 formuliert.

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

² ISO 19011:2018-07 Guidelines for auditing management systems

Die maximale Dauer der mündlichen Wissensprüfung ist mit 15 Minuten festgelegt.

Die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist in den Grenzen des vorgegebenen Zeitrahmens erlaubt.

4 Bewertungskriterien

4.1 Mündliche Wissensprüfung

Jede Frage wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 20 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung ist eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten erforderlich.

4.2 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=12 von insgesamt 20 Punkten) erreicht werden.

Eine negativ bewertete Prüfung ist in jedem Falle, zur Gänze zu wiederholen.

5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erstzertifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Nachweise einer absolvierten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gem. Abschnitt 2 im Ausmaß von mind. 20 Wochenstunden oder Nachweise einer zumindest einjährigen facheinschlägigen Berufserfahrung im Bereich des Compliance Managements
2. positives Prüfungsergebnis (gem. Pkt. 4 Bewertungskriterien)

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft

6.1 Einspruch: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen ein negatives Prüfungsergebnis einzulegen. Einsprüche gegen insgesamt positiv bewertete Prüfungen sind nicht möglich. Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

6.2 Beschwerde: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft: Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punktzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung und im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.